

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 76=96 (1930)

Heft: 6

Artikel: Dienstverweigerung

Autor: Altorfer, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-9118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Le courage est comme l'amour: il veut de l'espérance pour nourriture.»

* * *

«La bravoure est une qualité innée, on ne se la donne pas, elle procède du sang. Le courage vient de la pensée: la bravoure n'est souvent que l'impatience du danger.»

* * *

«Le passage de l'ordre défensif à l'ordre offensif est une des opérations les plus délicates de la guerre.»

* * *

«Il est cinq choses que ne doit jamais quitter le soldat: son fusil, ses cartouches, son sac, ses vivres pour quatre jours au moins, et son outil de pionier.»

* * *

«L'infanterie est l'âme de l'armée.»

* * *

«Plus l'infanterie est bonne, plus il faut l'appuyer par de bonnes batteries.»

* * *

«Votre lettre, d'ailleurs, contient trop d'esprit. In n'en faut point à la guerre, il faut de l'exactitude, du caractère, de la simplicité.»

* * *

«A la guerre, les trois quarts sont des affaires morales, la balance des forces n'est que pour un autre quart.»

Zusammengestellt von Hauptmann i. Gst. *Karl Brunner*, Zürich.

Dienstverweigerung.

Abdruck aus der Zürcher Dissertation über „Die Dienstverweigerung nach schweiz. Militärstrafrecht“ des Oberlt. *E. Altorfer* III/63 in Zürich.

V. Teil.

Die beiden wichtigsten Formen des Nichteinrückens: Das Nichteinrücken aus dem Auslande zur Mobilmachung und die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen.

Von allen Fällen, in denen sich die Militärgerichte mit Nichteinrückten zu befassen hatten, hat ihnen die Behandlung der aus dem Auslande nicht in den Aktivdienst eingerückten Dienstpflichtigen und die der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen am meisten Schwierigkeiten bereitet. Es soll daher kurz auf diese beiden Kategorien hingewiesen werden.

§ 18. *Das Nichteinrücken aus dem Auslande zur Mobilmachung, insbesondere die Behandlung der in den Jahren 1914—1918 aus dem Auslande nicht eingerückten Wehrmänner.*

1. *Der Grundsatz der Freizügigkeit.* Die BV garantiert jedem Schweizerbürger die Freizügigkeit, d. h. das Recht, sich in der Schweiz an jedem beliebigen Orte niederzulassen. Und wie das BGer wiederholt festgestellt hat, gilt dieses Prinzip nicht nur im interkantonalen, sondern auch im internationalen Verkehr. Die Niederlassungsfreiheit muß im extensiven Sinne dahin ausgelegt werden, daß jeder Schweizer auch berechtigt ist, das Gebiet der Eidgenossenschaft zu verlassen und sich dauernd im Auslande aufzuhalten. Nun sagt zwar das Bundesgericht in seinem Entscheid: „Mit dem Rechte der Freizügigkeit können allerdings übergeordnete Pflichten gegenüber dem Gemeinwesen zusammenstoßen, die diesem eine Verfügung über die Person des Bewerbers geben und nach ihrer Natur eine Beschränkung des letzteren in seiner Bewegungsfreiheit notwendig mit sich bringen, wie insbesondere die militärische Dienstpflicht.“ Diese Ansicht des Bundesgerichts ist insofern unrichtig, als man daraus schließen könnte, daß durch die Dienstpflicht eine Beschränkung der Auswanderung bedingt sei, insofern jedoch richtig, als für die Auswanderung im dienstpflichtigen Alter eine Erlaubnis notwendig ist. Eine Beschränkung der Auswanderung mit Rücksicht auf die Erfüllung der Dienstpflicht, wie sie beispielsweise vor dem Kriege Deutschland und Oesterreich kannten, kennt unser Recht unter normalen Verhältnissen nicht. Gewiß ist Auswanderung nur dann gestattet, wenn der Dienstpflichtige vorher um militärischen Urlaub eingekommen ist. Jeder Schweizer hat jedoch in Friedenszeiten einen Rechtsanspruch auf Urlaub. Er darf ihm, wenige Fälle ausgenommen nicht verweigert werden. Von einer Beschränkung der Auswanderung durch die Dienstpflicht kann man daher in Friedenszeiten nicht sprechen.¹⁾ Anders liegen die Verhältnisse selbstverständlich in Zeiten eines aktiven Dienstes. In diesem Falle kann die Auswanderung Dienstpflichtiger im Interesse der Erhaltung eines ungeschwächten Heeres nicht geduldet werden. Sie kann ganz verboten werden, wie dies in den ersten Kriegsmonaten 1914 der Fall war, oder sie kann stark eingeschränkt werden, wie im spätern Verlauf des Aktivdienstes, als die militärische Lage der Schweiz sich abgeklärt hatte.

In der Erteilung desurlaubes liegt ein staatlicher Verzicht auf die Erfüllung der Dienstpflicht, soweit es sich nicht um aktiven Dienst handelt.

2. *Die Einrückungspflicht der Beurlaubten.* Art. 200 der MO bestimmt, daß das Aufgebot zum aktiven Dienst alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Einheiten umfaßt. Somit sind sämtliche

¹⁾ Ein 19-jähriger Schweizer kann sich demnach der Dienstpflicht ungestraft für immer dadurch entziehen, daß er sich bis und mit dem 25. Altersjahre im Ausland aufhält. Ein nach dem 25. Altersjahre in die Schweiz zurückkehrender Dienstpflichtiger braucht keinen persönlichen Dienst mehr zu leisten.

ins Heer eingeteilten Beurlaubten in Bezug auf einen solchen Dienst einrückungspflichtig. Diese Bestimmung wurde jedoch aus der Erwägung heraus, daß eine allgemeine Einrückungspflicht ohne Rücksicht auf den Aufenthaltsort und das Alter zu weitgehend sei, durch die Verordnung vom 22. November 1912 dahin eingeschränkt, daß nur die in den europäischen Staaten, den U. S. A., Kanada, Mexiko und den Mittelmeerländern wohnenden Dienstpflichtigen und nur die Angehörigen des Auszuges und der Landwehr in den aktiven Dienst einzurücken haben. Allen übrigen Dienstpflichtigen ist das Einrücken freigestellt. Diese Regelung galt auch 1914 bei Ausbruch des Weltkrieges.

3. *Die Behandlung der in den Aktivdienst 1914—18 nicht eingerückten Dienstpflichtigen.* Wie problematisch alle Bestimmungen über die Einrückungspflicht der Auslandschweizer sind, hat der Aktivdienst 1914 bis 1918 deutlich gezeigt. Im Gegensatz zum in der Schweiz wohnenden Dienstpflichtigen, der unter einem absoluten und unmittelbaren Zwange zum Heeresdienst herangezogen werden kann und der bei Weigerung ergriffen und sofort mit schwerer Freiheitsstrafe belegt wird, hat eben der Auslandschweizer infolge Wegfalles der unmittelbaren Macht des Staates über seine Person die Möglichkeit, zwischen der Pflicht gegenüber dem Vaterlande und den persönlichen Vorteilen bei Nichtbeachtung seiner Pflichten frei abzuwägen. Lediglich Vaterlandsliebe und militärisches Pflichtgefühl halten ihn an, dem Aufgebot Folge zu leisten. Daß dabei vielfach der näherliegende persönliche Vorteil den Vorzug erhält, ist leicht begreiflich. Der Aktivdienst 1914—1918 hat deutlich gezeigt, daß der Staat nicht mehr auf die Dienste eines großen Teiles der Ausgewanderten zählen kann. Die Zahl der 1914 eingerückten Auslandschweizer betrug ca. 20 000 Mann. Dem Aufgebot leisteten nach einer Aufstellung des EMD unentschuldigt keine Folge 6649 Mann. Darnach hat von den einrückungspflichtigen Auslandschweizern jeder vierte Mann dem Rufe des Vaterlandes keine Folge geleistet. Eine bedenklich hohe Zahl! Andererseits verdient auch erwähnt zu werden, daß unter den Eingerückten sich nicht nur Dienstpflichtige des Auszuges und der Landwehr und nicht nur solche, die in Ländern wohnten, aus denen sie zum Einrücken verpflichtet waren, befanden, sondern daß auch Wehrmänner aus allen Weltteilen, aus Asien, Australien und Südamerika und auch zahlreiche Landsturmmänner, Hülfsdienstpflichtige und noch nicht ausgebildete Soldaten aller Altersstufen zurückgekehrt sind und sich freiwillig zum Dienste gemeldet haben.

Am ersten August 1914 wurden alle Gesandtschaften und Konsulate durch das politische Departement von der Mobilmachung der Armee benachrichtigt und angewiesen, die Auslandschweizer in dem durch die Verordnung vom 22. November 1912 festgelegten Rahmen anzubieten. Da sich aber die militärische Lage der Schweiz rasch abklärte, und sowohl Einheiten als auch Mannschaftsdepots als ausreichend stark erschienen, wurde das Aufgebot der Auslandschweizer bereits am 10. August 1914 telegraphisch dahin eingeschränkt, daß

aus den Vereinigten Staaten und Kanada lediglich Offiziere und Unteroffiziere einzurücken hatten, die übrige Mannschaft jedoch vorläufig auf Pikett gestellt wurde. Einrückungspflichtig in den aktiven Dienst 1914—18 waren daher alle Angehörigen des Auszuges und der Landwehr, die in den europäischen Staaten und in den Mittelmeerländern wohnten, sowie Offiziere und Unteroffiziere dieser beiden Altersklassen, die in den U. S. A. und in Kanada ansässig waren. Als dispensiert wurden von diesen Dienstpflichtigen nur diejenigen betrachtet, die als Doppelbürger vom andern Heimatstaate zu Dienstleistungen herangezogen oder als wehrpflichtig zurückgehalten wurden; die übrigen Doppelbürger hatten einzurücken.

Das Vorgehen gegen die große Zahl der Auslandsrefraktäre hat der Praxis außerordentliche Schwierigkeiten bereitet. Mag die Schuld daran auch zum Teil der Unvollkommenheit des alten Militärstrafgesetzes zugeschrieben werden, so ist sie hauptsächlich darin zu suchen, daß die Praxis einer völlig ungewohnten und zugleich äußerst schwierigen Aufgabe gegenüberstand und daß die Verhältnisse infolge der langen Dauer des Aktivdienstes immer komplizierter wurden. Erst allmählich haben sich aus der Unschlüssigkeit und Unsicherheit in der Verfolgung dieser Dienstpflichtigen gewisse Richtlinien herausgebildet; vollständig einig war man sich jedoch bis zum Jahre 1925 nicht. Es soll nun versucht werden, aus dem Wirrwarr von Verordnungen und andern Erlassen das Wesentliche herauszuschälen. Dies scheint mir besonders deshalb wichtig zu sein, weil die Erfahrungen der Jahre 1914 ff. für den Fall eines neuen aktiven Dienstes von großer Bedeutung sind, indem es auf Grund dieser Erfahrungen möglich sein sollte, die Verfolgung der Auslandsrefraktäre konsequenter an Hand zu nehmen und ein solches Hin und Her, wie es sich während des letzten Aktivdienstes zeigte, zu vermeiden. Es lassen sich 3 Kategorien von Nichteingerückten unterscheiden:

a. *Verspätet Eingerückte.* In den ersten Kriegsmonaten wurden nach verspätetem Eintreffen des Auslandsschweizers bei seiner Einheit die Gründe der Verspätung eingehend geprüft. Jede unentschuld bare Säumnis von wenigen Wochen, ja sogar von Tagen, zog harte Strafen nach sich. Leute, die ein bis zwei Monate zu spät kamen, erhielten Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre. Trotzdem das politische Departement durch ein Kreisschreiben vom 25. September 1914 die Vertretungen der Schweiz im Auslande ermächtigt hatte, in weitgehendem Maße Dispensationen zu erteilen, kamen immer noch weitere Wehrmänner aus dem Auslande an. Es schien daher unbillig, diese Leute, bei denen doch das Pflichtgefühl gegenüber dem Vaterlande die Oberhand erhalten hatte, sofort einzusperren und wegen verspätetem Einrücken zu bestrafen. Im Einverständnis mit der Armeeleitung und dem EMD wurde deshalb am 14. Dezember 1914 durch den Oberauditor die Weisung erteilt, gegen die Nachzügler aus dem Auslande nur die Untersuchung durchzuführen und das Verfahren dann einstweilen bis nach

der grundsätzlichen Regelung der Behandlung dieser Leute, die das EMD in Aussicht stellte, zu sistieren. Nur wer nicht aus freien Stücken in die Schweiz zurückgekehrt war, wurde gerichtlich bestraft.

Die vielfach nachgesuchte und angestrebte grundsätzliche Regelung blieb jedoch noch jahrelang aus. Um bei allen Fällen von Nichteinrücken die Verjährung, die nach Art. 38, Ziff. 2 Militärstrafgesetz 1851, bereits ein Jahr nach der Entlassung der Einheit, mit der der Täter hätte einrücken sollen, erfolgt wäre, zu verhindern, faßte der Bundesrat am 27. August 1915 folgenden Beschluß: „Die Beendigung des gegenwärtigen aktiven Dienstes, der mit dem Truppenaufgebot von 1914 begonnen hat, wird für alle Truppenkörper der Armee, ohne Rücksicht auf die seither erfolgten und noch erfolgenden vorübergehenden Entlassungen, erst mit der Schlußdemobilmachung der Armee nach Wiederherstellung des europäischen Friedens erfolgen.“ Wie aus dem zit. Material hervorgeht, wollte der Bundesrat mit diesem Beschlusse den Beginn der Verjährungsfrist für rein militärische Delikte erst auf den Moment der Aufhebung des Aktivdienstzustandes festlegen, d. h. erst diesen Zeitpunkt im Sinne von Art. 38 MStG 1851 als Moment der „Auflösung des Korps“ betrachten. Dies läßt sich nicht ohne weiteres aus dem zit. Bundesratsbeschluß schließen; seine Fassung ist sehr unklar. Die Verjährung der Dienstverweigerung wurde denn auch in der Verordnung vom 30. November 1917 besonders geregelt, und was die Verjährung der andern rein militärischen Delikte anbelangt, so haben sich die Militärgerichte nicht an diesen Bundesratsbeschluß gehalten.

Der durch die Verfügung vom 14. Dezember 1914 geschaffene Zustand wurde jedoch infolge der langen Dauer des Aktivdienstes unhaltbar. Man erachtete es nicht als weiter zulässig, daß Auslandschweizer, die z. B. erst im Jahre 1916 einrückten, nur den Dienst mit ihrer Einheit zu machen hatten und weiter ungeschoren bleiben sollten. Durch Bundesratsbeschluß vom 5. Oktober 1916 wurde die Behandlung der verspätet eingerückten Wehrmänner neu geordnet. Die bereits in der Verfügung vom 14. Dezember 1914 getroffene Regelung, wonach in diesen Fällen das gerichtliche Verfahren einzuleiten, jedoch, sofern nicht eine Einstellung nach Militärstrafgerichtsordnung Art. 122 angezeigt schien, vor der Anklageerhebung zu sistieren war, hat dieser Bundesratsbeschluß beibehalten. Dagegen ordnete er an, daß alle verspätet Eingrückten sämtliche versäumten Dienste nachzuholen hätten. Hielt sich der Dienstpflichtige in diesem Nachholungsdienste gut und traf ihn wegen des Nichteinrückens kein grobes Verschulden, so konnte das EMD auf Antrag des Armeekommandos Amnestie gewähren und den Beschuldigten endgültig außer Verfolgung setzen. In Fällen, in denen keine Amnestie gewährt wurde, war das sistierte Strafverfahren fortzuführen. Diese Regelung galt jedoch nicht für solche Dienstpflichtige, die zwangsweise nach der Schweiz abgeschoben worden waren oder die sich nach der freiwilligen Rückkehr nicht sofort, d. h. so rasch es ihnen unter den gegebenen Umständen möglich war, zum Dienste gestellt hatten. Gegen

diese war das Verfahren sofort in vollem Umfange aufzunehmen. Im ganzen hatten 262 verspätet in den Aktivdienst eingerückte Dienstpflichtige den versäumten Dienst nachzuholen. Hievon wurden 118 nach diesem Dienste vom EMD amnestiert; in 148 Fällen wurde die Amnestie verweigert. Von diesen 148 Mann sind 64 den Gerichten zur Beurteilung überwiesen worden; 48 wurden verurteilt, die übrigen 16 freigesprochen. Von den restlichen 80 Fällen hat der Oberauditor nachträglich 49 Fälle nach Art. 122, Ziff. 3 Militärstrafgerichtsordnung eingestellt, während in 31 Fällen am 1. Oktober 1925 Verjährung eintrat.

Der Bundesratsbeschluß vom 5. Oktober 1916 wurde vom Bundesrat am 30. Mai 1919 aufgehoben, weil es nicht anging, Dienstpflichtigen, die erst gegen Ende des Aktivdienstes — er dauerte offiziell bis zum 1. Oktober 1920 — in die Schweiz zurückkehrten, die Vergünstigungen des Bundesratsbeschlusses vom 5. Oktober 1916 zu gewähren und weil zudem gar keine Gelegenheit mehr vorhanden war, allen versäumten Aktivdienst nachzuholen. Nach dem Bundesratsbeschluß vom 30. Mai 1919 war gegen diese Dienstpflichtigen das Verfahren sofort durchzuführen, wobei die Bestimmungen der Verordnung vom 30. November 1916 angewendet werden konnten.

b. *Dienstpflichtige, die weder zur Mobilmachung 1914, noch zu den spätern Ablösungsdiensten eingerückt sind.* Auch bei dieser, weitaus stärksten Kategorie von Auslandschweizern wurde das Verfahren, soweit es damals überhaupt schon begonnen war, durch die Verfügung des Oberauditors vom 14. September 1914 sistiert. Die Akten wurden vorläufig beim EMD archiviert und allgemeine Grundsätze für die Verfolgung in Aussicht gestellt. Sie ließen jedoch noch bedeutend länger auf sich warten als diejenigen für die Behandlung der verspätet Eingerückten. Die Verjährung wurde zunächst durch den bereits besprochenen Bundesratsbeschluß vom 27. August 1915 verhindert. Im Bundesratsbeschluß vom 5. Oktober 1916, der die Verfolgung der verspätet Eingerückten regelte, wurde in Art. 1 lediglich gesagt, daß gegen die überhaupt nicht eingerückten Dienstpflichtigen die Strafverfolgung wegen Dienstverweigerung stattfinden werde, „sobald die von den kantonalen Behörden und den auswärtigen Vertretungen eingeforderten Berichte über die einzelnen Dienstpflichtigen eingegangen sein werden und der Bundesrat über die Art und Weise der Behandlung der Fälle entschieden haben wird.“ Diese Nachforschungen nach den mehreren Tausend Nichteingerückten wurden nun vom EMD im Laufe des Jahres 1917 durchgeführt. Es geschah dies durch vorgedruckte Fragebogen, Diese Fragebogen wurden zunächst an diejenige kantonale Militärbehörde gesandt, in deren Kanton der betr. Dienstpflichtige vor seiner Ausreise ins Ausland seinen Wohnsitz hatte. Die kantonalen Behörden hatten „unter Zuhilfenahme aller Behörden oder Personen, die in der Lage sein konnten, Aufschluß zu geben“, den Aufenthaltsort des Refraktärs festzustellen und den Gründen über das Nichteinrücken nachzuforschen. Nachher wurden die Fragebogen durch das politische

Departement den Vertretern der Schweiz im Auslande zugestellt, die den Wehrpflichtigen über die Gründe seines Ausbleibens einzuvernehmen hatten. Es wurden total 12 645 solche Fragebogen verschickt. Die Berichte über die Nachforschungen liefen beim EMD im Laufe des Jahres 1917 ein. 6 005 Fälle konnten auf Grund der Fragebogen ohne weiteres abgelegt werden, weil es sich um Leute handelte, die in Ländern wohnten, aus denen sie nicht einrücken mußten oder die aus sanitärischen oder andern Gründen entschuldigt wurden. In allen andern Fällen wurde vom EMD der Befehl zur Voruntersuchung erteilt. Das Verfahren wurde jedoch in diesem Stadium sistiert und die Akten beim EMD archiviert.

Durch den Erlaß der Verordnung vom 30. November 1917 „betr. die Verfolgung der Dienstpflichtigen, die zum Aktivdienste nicht eingerückt oder aus diesem ausgerissen sind“, führten endlich die Bestrebungen für die Erreichung einheitlicher Grundsätze zur Beurteilung aller Refraktäre zum Ziel. Diese Verordnung brachte eine Reihe für die Verfolgung dieser Dienstpflichtigen notwendiger Aenderungen gegenüber dem bestehenden Rechtszustand, die eine sachgemäße und gerechte Behandlung gewährleisteten. In Art. 1 wurde festgestellt, daß das Gericht bei Anwendung von Art. 97 nicht an die Schuldpräsumpcion des Art. 94 gebunden sei. Es war dies lediglich eine Feststellung, die sich bereits aus dem Gesetze selbst ergibt. Sie war deshalb notwendig, weil das Militärkassationsgericht wie S. 111 f dargestellt worden ist, in den ersten Kriegsjahren die Schuldvermutung des Art. 94 auch für Art. 97 angewendet hat und weil, wenn an dieser Auffassung festgehalten worden wäre, alle Nichteingerückten, bei denen eine genügende Rechtfertigung im Sinne von Art. 94 nicht vorlag, hätten verurteilt werden müssen. Auch die Bestimmung des Art. 2, Abs. 1, wonach das Ausbleiben als entschuldigt zu betrachten ist, wenn der „Dienstpflichtige nachweisen kann, daß er bei Kenntnis des Aufgebotes und während der ganzen Dienstzeit seiner Einheit durch Umstände, die von seinem Willen unabhängig waren, am Einrücken verhindert war, oder ein körperliches Gebrechen hatte, wegen dessen er dienstunfähig war“, sagt etwas durchaus Selbstverständliches. Ist der Auslandschweizer z. B. infolge Störung der Beförderungsmittel, wegen der Verweigerung der Ausreisebewilligung, wegen Mangel an Reisegeld¹⁾, wegen schwerer Erkrankung usw. nicht eingerückt, so kann er, weil der subjektive Tatbestand des Deliktes nicht erfüllt ist, nicht wegen Dienstverweigerung bestraft werden.

Von einschneidender Bedeutung war dagegen Art. 2, Abs. 2 der zit. Verordnung. Darnach konnte der nicht eingerückte Auslandschweizer von der Anklage der Dienstverweigerung freigesprochen werden,

¹⁾ Es fehlte an einer Bestimmung, die die Vertretungen der Schweiz ermächtigte, bei Mangel an Reisegeld die nötige Summe vorzuschießen, da die Auslandschweizer auf Reiseentschädigung nur Anspruch haben für die schweiz. Strecke von der Grenze zum Korpsammelpatz, bzw. Depotort ihrer Ausrüstung. Erst nach dem Aktivdienste wurden den Auslandschweizern die Kosten der Hin- und Rückreise voll zurückvergütet.

„wenn erwiesen ist, daß er durch das Einrücken die Interessen seiner Familie oder seine wirtschaftliche Existenz dauernd schwer geschädigt hätte und wenn ihn gleichzeitig kein grobes Verschulden trifft hinsichtlich der Einholung der Dispensierung oder desurlaubes.

An Stelle des völlig ungenügenden Art. 38, Ziff. 2 Militärstrafgesetz 1851, bestimmte Art. 3 der zit. Verordnung, daß die Verfolgungsverjährung für Dienstverweigerung und Ausreißen erst fünf Jahre nach der allgemeinen Demobilmachung eintrete. Da der Mobilmachungsbeschluß auf den 1. Oktober 1920 aufgehoben wurde, trat demnach am 1. Oktober 1925 für alle diejenigen Fälle von Nichteinrücken in den Aktivdienst Verjährung ein, die bis zu diesem Datum nicht durch Urteil erledigt waren. Eine ebenfalls notwendige Neuerung war die Erstreckung der Vollstreckungsverjährung der nämlichen Delikte auf 10 Jahre. Und schließlich schaffte die Verordnung die Möglichkeit, auch bei Abwesenheit des Angeklagten auf Freisprechung zu erkennen, wohl aus der Erwägung heraus, daß man den weit entfernten, unbemittelten Auslandschweizern es nicht erschweren oder verunmöglichen dürfe, ihre Militärangelegenheiten von ihrem Domizile aus zu regeln.

Obwohl nach Art. 4 der zit. Verordnung eine vorläufige Sistierung nur für solche Fälle vorgesehen war, in denen weder für eine Anklageerhebung bzw. Verurteilung, noch für eine endgültige Einstellung bzw. Freisprechung genügende Beweise vorlagen, so blieb doch die Anhandnahme der Verfolgung der Auslandsrefraktäre aus. Die Gründe waren erst technischer Natur; die Militärgerichte waren in den Jahren 1918/19 noch stark mit Arbeit überlastet. Im Januar 1919 verfügte Oberauditor ausdrücklich die Einstellung sämtlicher Verfahren, da man sich über das Vorgehen in diesen zahllosen Fällen noch nicht im klaren war. Zur Abklärung der Frage fand im April 1919 eine vom EMD einberufene Konferenz aus Vertretern der Generaladjutantur, der Generalstabsabteilung und des Oberauditorates statt. Man einigte sich dahin, daß nur die Fälle, bei denen die Nachforschungen derart abgeklärt waren, daß eine Beurteilung der Schuldfrage möglich schien, den Gerichten zu überweisen seien und daß für alle anderen Fälle eine Art militärischen Fahndungsregisters zu erstellen sei, um die Ueberweisung erst vorzunehmen im Falle des Betretens der Schweiz durch den Refraktär. Weiterhin wurde festgestellt, daß in Bezug auf die letzteren Fälle erst vor Ablauf der Verjährungsfrist definitiv darüber zu entscheiden sei, ob das ordentliche Kontumazialverfahren durchgeführt oder ob auf die Strafverfolgung überhaupt verzichtet werden solle.

In der Praxis kam es jedoch nicht zur Durchführung dieses Beschlusses. Bis zum Jahre 1925 erfolgte die Ueberweisung an das Gericht nur, wenn der Refraktär in die Schweiz zurückkehrte oder wenn er selbst vom Auslande aus die Durchführung des Verfahrens verlangte. Am 9. Juni 1921 nahm der Nationalrat ein Postulat an, das den Bundesrat ersuchte, zu prüfen, ob es nicht angezeigt sei, für die Auslandsrefraktäre eine Amnestie zu erlassen. In seinem Berichte kam der

Bundesrat mit Recht zur Ablehnung dieses Postulates. Da sowohl den Inlandschweizern als auch den Auslandschweizern, die dem Rufe des Vaterlandes gefolgt waren, das Einrücken beträchtliche finanzielle und persönliche Gefahren und Opfer mit sich brachte, hätte es alle diese pflichtbewußten Wehrmänner mit dem Gefühle einer ungerechten Schlechterstellung erfüllen müssen, wenn sie hätten sehen sollen, daß diejenigen Dienstpflichtigen, die sich aus Eigennutz, Gewissenlosigkeit oder Bequemlichkeit vom Aktivdienste gedrückt haben, vollständig unbehelligt hätten in die Schweiz zurückkehren können. Auch mit Rücksicht auf die Generalprävention wäre eine Amnestie nicht zulässig gewesen. Denn mancher, der 1914 in die Schweiz zurückgekehrt ist, würde mit einer gewissen Berechtigung den Schluß ziehen, daß er in Zukunft seine persönlichen Interessen ebenfalls den militärischen Pflichten voranstellen dürfe, ohne eine Bestrafung zu riskieren. Und endlich wäre eine Amnestierung ungerecht gewesen mit Rücksicht auf diejenigen Dienstpflichtigen, welche nachträglich in die Schweiz zurückgekehrt sind und durch Dienstnachholung oder Verbüßung einer Gefängnisstrafe den begangenen Fehler wieder gut gemacht oder ihr Vergehen gesühnt haben.

Mit dem Herannahen der Verjährungsfrist war nun die Frage zu lösen, ob gegen die zahlreichen Auslandsrefraktäre das ordentliche Kontumazialverfahren durchgeführt werden solle, oder ob man diese Fälle am 1. Oktober 1925 verjähren lassen wolle. Die gleichen Gründe, die bereits für die Ablehnung des Amnestiepostulates maßgebend waren, sprachen auch dagegen, der Sache einfach den Lauf zu lassen und Verjährung abzuwarten. Andererseits stellten sich der Verfolgung aller dieser Wehrpflichtigen erhebliche Schwierigkeiten entgegen. In mehreren Tausend Fällen waren nämlich die Nachforschungen durch die Fragebogen vollkommen resultatlos geblieben. Die völlige Unsicherheit ließ es daher gegeben erscheinen, in allen diesen Fällen, trotzdem sich unter ihnen sicher auch eine gewisse Anzahl von Wehrmännern befand, die ein schweres Verschulden traf, auf eine Weiterverfolgung zu verzichten, denn die nochmalige Durchführung des ganzen Nachforschungsverfahrens, das in allen diesen Fällen notwendig gewesen wäre, hätte sich im Verhältnis zum voraussichtlichen Erfolg sicher nicht rechtfertigen lassen. Es blieben noch ca. 1000 Fälle, in denen die Erhebungen durch die Fragebogen einige Resultate gegeben hatten. Der Oberauditor beauftragte einen höheren Justizoffizier, aus diesen Fällen diejenigen mit besonderem Grad von Verschulden auszumitteln. Bei dieser Auseinandersetzung wurden folgende Kategorien, bei denen ein solch schweres Verschulden vorlag, herausgegriffen:

1. *Offiziere*, an die hinsichtlich Disziplin und Erfüllung der Dienstpflicht ein strengerer Maßstab angelegt werden darf und muß. Zudem darf nicht außer acht gelassen werden, daß ihr Verhalten den größten nachteiligen Einfluß auf die einrückungspflichtigen Soldaten gehabt haben muß.

2. *Wirtschaftlich gut Situierte*, denen das Einrücken ohne großen Nachteil möglich gewesen wäre.

3. *Grenzanwohner*, für die die Reise zum Korpssammelplatz keine größeren Opfer gefordert hätte, als für die große Mehrzahl der in der Schweiz, aber nicht in ihrem Regimentskreise wohnhaften Wehrmänner.

4. *Besonders Renitente*, d. h. Dienstpflichtige, aus deren Verhalten auf einen intensiven deliktischen Willen zu schließen war, die trotz persönlichen Aufgebotes und finanzieller Unterstützung durch unsere Auslandsvertreter nicht zur Pflichterfüllung zu bewegen waren, die die Anfragen der militärischen Behörden mit ungebührlichen Auslassungen beantworteten, die zugaben, keinen ernstlichen Grund für ihr Ausbleiben vorbringen zu können und solche, bei denen festgestellt worden war, daß sie von den Konsulaten Aufforderungen erhalten hatten, diese aber einfach ignoriert hatten.

Sonderbarerweise wurde auf Antrag des Obergerichtspräsidenten die Kategorie der zahlreichen in fremde Armeen als Kriegsfreiwillige eingetretenen Schweizer weggelassen, da „diese Fälle vom moralischen Standpunkt aus nicht die verwerflichsten“ seien und „ein Dienstpflichtiger, der aus Bequemlichkeit und Eigennutz nicht eingerückt ist, sicher weniger Nachsicht verdiene“. Dieser Auffassung kann ich nicht beipflichten. In der Annahme fremden Kriegsdienstes liegt ein schwerer Bruch der militärischen Treupflicht. Und besonders wenn man bedenkt, daß in den verschiedenen Heeren sich Schweizer gegenseitig bekämpften und daß diese Kriegsfreiwilligen ev. hätten gegen die Schweiz kämpfen müssen, so wäre eine Bestrafung angezeigt gewesen¹⁾.

Die ausgemusterten schweren Fälle wurden noch vor Ablauf der Verjährungsfrist zur Aburteilung gebracht. Und zwar wurden überwiesen:

Offiziere	17
Grenzanwohner	13
Gut Situierte.	31
Besonders Renitente	64

Total 125 Fälle

In allen andern Fällen wurde Verjährung abgewartet.

Wenn man sich die große Zahl der Auslandsrefraktäre im Verhältnis zu den 1925 zur Sonderbehandlung gekommenen Fällen vor Augen hält, so muß man sich sagen, daß es eine außerordentlich tiefgreifende Maßnahme war, die nur einen kleinen Prozentsatz traf. Für den Einzelnen, der davon betroffen wurde, brachte sie zwar an sich nichts Unverdientes. Sie hat aber doch etwas den Beigeschmack der ungleichen Elle. Denn es ist gewiß, daß unter der großen Zahl der damals außer Verfolgung gesetzten Refraktäre sich in Wirklichkeit zahlreiche Fälle

¹⁾ Nach dem MStG 1927 würde sich ein solcher Dienstpflichtiger nicht nur des Nichteinrückens, sondern auch noch des Eintrittes in fremden Kriegsdienst schuldig machen.

finden, die sich nicht von den wenigen zur Aburteilung überwiesenen Fällen unterscheiden würden, wenn man sie eingehend untersuchen könnte. Eine große Zahl der Refraktäre hat es zweifellos verstanden, sich durch unvollständige und vage Angaben aus der Sache zu ziehen, während andere, die es nicht über sich gebracht haben, die durch die Fragebogen verlangte Auskunft zu verweigern, verurteilt werden mußten. Da es aber aus den bereits erwähnten Gründen nicht angängig war, einfach alle Fälle am 1. Oktober 1925 verjähren zu lassen, blieb nichts anderes übrig, als diejenigen Fälle, in denen ein schweres Verschulden klar zutage trat, zur Verantwortung zu ziehen.

Die nachfolgende, vom EMD nach Abschluß obiger Maßnahmen aufgestellte Statistik gibt Auskunft über die Zahl und die Art und Weise der Erledigung der Fälle der zum aktiven Dienst 1914 ff. aus dem Auslande nicht eingerückten Dienstpflichtigen:

Nachforschungen wurden angestellt in	12 654	Fällen
Auf Grund der Nachforschungen wurden ohne weiteres abgelegt, weil es sich um Leute handelte, die in Ländern wohnten, aus denen sie nicht einrücken mußten, oder die aus sanitärischen oder andern Gründen dispensiert wurden	6 005	Fälle
Den Militärgerichten überwiesen wurden	1 086	„
Durch Verjährung fanden am 1. Oktober 1925 ihre Erledigung	5 563	„
Zusammen	12 654	Fälle

Von den 1 086 gerichtlich abgewandelten Fällen wurden erledigt:

a. Durch Spruch der Militärgerichte:		
Verurteilung	520	Fälle
Freispruch	86	„
Freispruch mit diszipl. Bestrafung	31	„
	637	Fälle
b. Durch Verfügung des Oberauditors:		
Einstellung des Verfahrens	286	Fälle
Ueberweisung zur diszipl. Bestrafung	45	„
	331	„
c. Durch Gewährung der Amnestie, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 5. Okt. 1916	118	„
Zusammen	1 086	Fälle

c. *Dienstpflichtige, die dem Aufgebot zur Mobilmachung 1914 Folge geleistet haben, die aber später zu Ablösungsdiensten aus dem Auslande nicht eingerückt sind.* Mit der Entlassung größerer Truppenteile des Heeres nach Abklärung der militärischen Lage im Herbst 1914 trat auch die Möglichkeit der Beurlaubung ins Auslande wieder näher. Dienstpflichtigen, die bereits vor dem Kriege im Auslande Wohnsitz gehabt hatten und die wieder an ihr früheres Domizil zurückzukehren wünsch-

ten, wurde ohne weiteres Auslandsurlaub erteilt. Zudem wurde diese Kategorie grundsätzlich vom Einrücken zu weiteren Ablösungsdiensten befreit. Für die andern Dienstpflichtigen sahen die vom EMD erlassenen Bestimmungen Auslandsurlaub nur in dringenden Fällen vor. Vorübergehender Urlaub bis zu einem Monat konnte aus wichtigen Gründen erteilt werden für Geschäfte jeder Art. Der Beurlaubte hatte zu einem allfälligen Ablösungsdienst einzurücken und hatte selbst dafür zu sorgen, daß er von der Heimat aus rechtzeitig vom Aufgebot seiner Einheit Kenntnis erhielt und daß er auf eigene Kosten einzurücken in der Lage war¹⁾. Auslandsurlaub bis zu sechs Monaten konnte erteilt werden an Dienstpflichtige, die im Ausland Arbeitsgelegenheit suchen oder eine Anstellung antreten wollten, sofern sie verdienst- und vermögenslos waren, im Inland angemessene Arbeit und Verdienst nachweisbar nicht finden konnten und sofern es die militärischen und volkswirtschaftlichen Rücksichten der Schweiz gestatteten. Diese Kategorie von Urlaubern war während der Dauer desurlaubes vom Einrücken in Ablösungsdienste befreit. An die Erteilung desurlaubes wurde die Bedingung geknüpft, daß der Beurlaubte nur solche Stellen annehmen dürfe, aus denen es ihm möglich sei, ungehindert zum Militärdienst in die Schweiz zurückzukehren.

In Wirklichkeit führten diese Bestimmungen, infolge zu großer Nachgiebigkeit gewisser kantonaler Militärbehörden, zu einer starken Abwanderung von Wehrpflichtigen. Der Grund dieser Erscheinung lag darin, daß in den kriegführenden Ländern infolge der günstigeren Bedingungen des Arbeits- und Handelsmarktes ein leichteres Fortkommen zu finden war. Erhebungen des politischen Departementes ergaben im Frühjahr 1917, daß allein in den vier Nachbarstaaten und in England sich die erhebliche Anzahl von über 20 000 Dienstpflichtigen befanden! Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß eine große Zahl von Dienstpflichtigen, die eine gute Stelle gefunden hatten, sich trotz der Verpflichtung, zu den Ablösungsdiensten einzurücken, nicht wieder bei ihren Einheiten gestellt haben, oder trotz Ablauf der Urlaubsfrist ohne Urlaubserneuerung einfach im Auslande geblieben sind. Ferner trat eine große Zahl von Dienstpflichtigen des hohen Verdienstes wegen trotz des Verbotes in die ausländische Kriegsindustrie ein, was zur Folge hatte, daß ihnen in der Regel die Ausreisebewilligung vom fremden Staat wegen Kenntnis wichtiger militärischer Einrichtungen verweigert wurde. Diese vorsätzliche Herbeiführung der Unmöglichkeit, einem Aufgebot Folge zu leisten, konnte die betr. Dienstpflichtigen selbstverständlich nicht exkulpieren¹⁾. Der Anreiz der günstigen Verhältnisse des Auslandes war sogar so stark, daß nicht wenige Dienstpflichtige aus dem Ablösungsdienste, in einigen Fällen sogar von ihrem Schildwachposten an der Grenze, ins Ausland desertierten.

Während des ganzen Aktivdienstes ist gegen diese Kategorie von

¹⁾ Die Urlauber wurden durch einen ins Dienstbüchlein eingeklebten Zettel auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht.

Refraktären gleich vorgegangen worden. Beim ersten Nichteinrücken, bzw. nach dem Ausreißen, wurde jeweilen das Strafverfahren eingeleitet und meist durch Kontumazialurteil erledigt. Wurde in diesem Kontumazialverfahren ein kondemnatorisches Urteil gefällt und machte sich der immer noch im Auslande aufhaltende Dienstpflichtige durch Nichteinrücken in spätere Ablösungsdienste wiederum der Dienstverweigerung schuldig, so wurde das Verfahren wegen Nichteinrücken in die späteren Dienste in der Regel eingestellt. Eine Durchführung fand nur dann statt, wenn der Angeklagte in die Schweiz zurückkehrte und Aufhebung des Kontumazialurteils verlangte.

Da selbstverständlich die wenigsten dieser Verurteilten in die Schweiz zurückkehrten, wurde im Jahre 1925 ebenfalls die Frage der Verfolgung dieser Kategorie von Refraktären akut, weil am 1. Oktober 1925 die Verjährung der Strafverfolgung für Aktivdienstversäumnis eintrat. Die Durchsicht der ergangenen Kontumazialurteile förderte 456 Fälle zutage, in denen der Dienstpflichtige seit der letzten Verurteilung Dienstverweigerung begangen hatte. Auch bei diesen Fällen wurden diejenigen mit schwerem Verschulden herausgegriffen. Und zwar wurde unterschieden, ob der Mann erstmals verurteilt wurde, weil er aus dem Dienste ausgerissen war (97 Mann) oder ob er einfach durch Nichteinrücken zum Ablösungsdienst sich der Dienstverweigerung schuldig gemacht hatte (359 Mann). Die 97 ins Ausland desertierten Dienstpflichtigen wurden im Laufe des Jahres 1925 zur nochmaligen Beurteilung den Gerichten überwiesen; in den übrigen 359 Fällen wurde Verjährung abgewartet und dann der Fall ad acta gelegt.

(Fortsetzung folgt.)

MITTEILUNGEN

Schweizerische Offiziersgesellschaft.

Referenten-Liste 1930/31.

Zum Zwecke der Aufstellung der Referenten-Liste für die Wintertätigkeit 1930/31 und der Uebermittlung derselben an die Sektionen, werden diejenigen Herren, welche sich als Referenten zur Verfügung stellen können, gebeten, dies unter Angabe der Themata bis spätestens zum 20. August 1930 dem Zentralvorstand mitzuteilen.

Der Zentralvorstand.

Société Suisse des Officiers.

Liste des Conférenciers 1930/31.

MM. les conférenciers qui voudront bien se mettre à la disposition des Sections sont priés de le faire savoir au Comité Central en indiquant les sujets jusqu'au 20 août 1930 au plus tard afin de permettre l'envoi aux Sections de la liste des conférenciers pour l'hiver 1930/31.

Le Comité Central.

Offiziersverein Herisau. Der Vorstand des Offiziersverein Herisau ist in der Hauptversammlung vom 23. Mai 1930 wie folgt bestellt worden: Präsident: Hptm. N. Senn, Kdt. Geb.-I. Kp. 1/77, Herisau; Aktuar: Oblt. W. Engeler, Ldw.-Füs.-Kp. II/131, Herisau; Kassier: Oblt. O. Schläpfer, S.-Kp. IV/7, Herisau.